

Bereich 10 - Interner Service

Datum:
17.08.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	28.09.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	29.09.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Hansestadt und Landkreis Lüneburg praktizieren seit Jahren erfolgreich interkommunale Zusammenarbeit. Zielsetzung ist dabei die gemeinsame Lösung struktureller Probleme sowie die Schaffung effizienter Strukturen für die Aufgabenerfüllung durch Freisetzung zusätzlicher finanzieller und/ oder personeller Ressourcen bei gleichzeitiger Verbesserung der Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger.

In Verfolgung dieser Zielsetzung konnten in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Projekten realisiert werden. Als nächstes Projekt wird die erneute organisatorische Zusammenführung der Aufgaben nach dem Zensusgesetz empfohlen. Sowohl die Hansestadt als auch der Landkreis Lüneburg müssten nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) für die Erfüllung der Aufgaben des Zensusgesetzes 2022 jeweils eigene Erhebungsstellen einrichten. An die örtlichen Erhebungsstellen werden spezielle personelle, organisatorische und räumliche Anforderungen gestellt, die jede Körperschaft nur schwierig und ineffizient eigenständig erfüllen kann. Das Nds. AG ZensG 2022 hat deshalb ausdrücklich Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit eingeräumt.

Wie bei der letzten Zensus-Erhebung im Jahr 2011 schlagen die Hansestadt und Landkreis Lüneburg daher wieder die gemeinsame Durchführung in kommunaler Zusammenarbeit vor. Da bei der letzten Erhebung die Hansestadt Lüneburg federführend auch die Aufgaben für den Landkreis übernommen hat, wurde sich diesmal darauf verständigt, dass bei der durchzuführenden Erhebung im nächsten Jahr der Landkreis federführend auch die Aufgabe der Hansestadt Lüneburg übernimmt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen, die die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Modalitäten regelt. Die Vereinbarung bedarf nach den rechtlichen Vorgaben der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt

Lüneburg sowie durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg. Anschließend ist die Zweckvereinbarung dem Nds. Landesamt für Statistik anzuzeigen.

Die Durchführung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 beginnt ab dem 01.01.2022. Für die Durchführung der Aufgaben ist es nötig 1,5 Stellen A 10/EG 10 und soweit erforderlich bis zu zwei Stellen E 6 vorzuhalten. Davon weist die Hansestadt eine halbe Stelle A 10/EG 10 sowie bis zu eine Stelle E 6 dem Landkreis zu. Hätte jede Körperschaft für sich eine eigene Erhebungsstelle eingerichtet, hätte sie für die Leitung der Erhebungsstelle jeweils eine volle Stelle der Wertigkeit des ehemaligen gehobenen Dienstes vorsehen müssen. Durch Einsparen einer 0,5 Stelle A 10/EG 10 kann der Personalkostenaufwand reduziert werden.

Zudem ist räumlich lediglich eine gemeinsame Erhebungsstelle einzurichten, was beiden Vertragspartnern Raum- und Ausstattungskosten erspart.

Die Kosten für Büro- und IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des städtischen Personals trägt die Hansestadt Lüneburg entsprechend des jeweiligen KGSt-Wertes für die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz mit IT. Die sonstigen Sachkosten (Porto, Mietkosten etc.) werden zwischen den Vertragspartnern im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Die Kosten werden vom Landkreis Lüneburg vierteljährlich mit der Hansestadt Lüneburg abgerechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Zuweisungen des Landes und den Verrechnungen mit dem Landkreis die Aufgabenerfüllung ergebnisneutral erfolgen wird.

Weitere Einzelheiten können der als Anlage beigefügten Vereinbarung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 bei der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des

Zensus 2022 bei der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Vereinbarung

über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg

Der **Landkreis Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den
Hauptverwaltungsbeamten

und

die **Hansestadt Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin
oder den Hauptverwaltungsbeamten

vereinbaren gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG folgendes:

Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung bezüglich der Ihnen obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022).

§ 1 Vertragszweck

Die Hansestadt Lüneburg überträgt dem Landkreis Lüneburg die nach dem Nds. AG ZensG 2022 ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Hansestadt Lüneburg nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Lüneburg über.

§ 2 Ort der Leistung

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in von der Kreisverwaltung des Landkreises Lüneburg in Lüneburg gestellten Räumlichkeiten wahrgenommen.

§ 3 Mitwirkung

Die Hansestadt Lüneburg stellt dem Landkreis Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 4 Personal

- (1) Der Landkreis Lüneburg setzt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung sowie, soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 ein.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg weist dem Landkreis Lüneburg für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 0,5 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung, sowie soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 zu. Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Landkreis Lüneburg entsprechend des entstehenden Arbeitsaufwands.

- (3) Die Vertragspartner haben jeweils das von ihnen zur Verfügung gestellte Personal im Rahmen der kommunal üblichen Haftungsübernahme haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben abzusichern.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (5) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg auch mit der Hansestadt Uelzen eine Zweckvereinbarung nach dem NKomZG abschließt. Sowohl die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg, als auch die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Uelzen sind auf die Aufgabenübertragung zur Erledigung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 gerichtet.

§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner zunächst jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal.
- (3) Die Kosten für die Büro- und IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des städtischen Personals trägt die Hansestadt Lüneburg entsprechend des jeweils geltenden KGSt-Wertes für die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz mit IT.
- (4) Die der Hansestadt Lüneburg nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis Lüneburg, sofern sie die Kosten für die nach § 4 dieser Vereinbarung zu leistende Personalgestellung überschreiten.
- (5) Die Sachkosten (z.B. Porto, Druck- bzw. Vervielfältigungskosten, Mietkosten etc.) werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Die Kosten werden vom Landkreis Lüneburg vierteljährlich mit der Hansestadt Lüneburg abgerechnet.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 31.12.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat der Hansestadt Lüneburg die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Hansestadt Lüneburg die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Hansestadt Lüneburg nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall anteilig und verursachungsgerecht nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Hansestadt Lüneburg und den Landkreis Lüneburg verteilt.
- (5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Hansestadt Lüneburg zurückfallen werden.

§ 7 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Die Hansestadt Lüneburg wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

Jede Vertragspartei ist für die Bekanntmachung in dem jeweiligen für sie relevanten Amtsblatt verantwortlich.

Lüneburg, den _____
Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den _____
Hansestadt Lüneburg

Jens Böther
Landrat

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister